

# Grundsatzprogramm des VDL

**Für eine menschliche Schule:**

**Bessere Lernbedingungen für die Schüler -  
Bessere Arbeitsbedingungen für die Lehrer.**

## Grundsätze und Forderungen des VDL

### 1. Erziehung und Bildung

Erziehung und Bildung ermöglichen Selbstverwirklichung und die Entwicklung eines urteils- und handlungsfähigen Menschen, der sein Leben in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und seinen Mitmenschen führt. Dazu gehören die Respektierung der Werte des Grundgesetzes und unserer Verfassung sowie die Beachtung grundlegender ethischer Prinzipien wie Toleranz, Selbstdisziplin und Achtung vor dem anderen, aber auch Fleiß und Ordnung, Fairness und Höflichkeit.

Die nach dem Grundgesetz den Eltern obliegende Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder bleibt unberührt.

Bei Erziehungsdefiziten von Elternhäusern bemüht sich die Schule um Hilfestellung und Ausgleich.

Ganztagsangebote können im Bedarfsfall als subsidiäre Angebote eingerichtet werden, um Betreuung und Förderung von Kindern sicherzustellen.

Da Schule sich auf ihren unterrichtlichen Auftrag konzentrieren muss, kann sie diese Aufgaben nicht generell übernehmen. Es sind daher auch außerschulische Institutionen einzubinden.

### 2. Unterricht

Hauptaufgabe der Schule ist der Unterricht. Die Schüler mit ihren Fähigkeiten stehen in seinem Mittelpunkt.

Ziele des Unterrichts sind vor allem die Vermittlung von Grundfertigkeiten und -fähigkeiten, Arbeitsweisen- und Methodenkompetenz sowie solide Wissensvermittlung. Der Unterricht ist so anzulegen, dass seine Ziele durch schülergemäßes Lernen erreicht werden können. Dies setzt voraus, dass er nur von ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird.

Neue Unterrichts- und Methodenkonzeptionen sollen dann in die Schule Eingang finden, wenn sie empirisch-wissenschaftlich abgesichert sind.

### 3. Erhalt und Ausbau eines vielfältigen und gegliederten Schulsystems

Jeder Schüler hat ein Grundrecht auf optimale, ihm gemäße Bildung und Ausbildung und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dies erfordert ein vielfältiges und nach Eignung und Begabung gegliedertes Schulsystem. Darin müssen die verschiedenen Schulformen ihre pädagogische und organisatorische Eigenständigkeit behalten. Gemeinsamkeiten in Organisation, Bildungsinhalten und -zielen ergeben sich aus dem Wesen des schulischen Auftrags. Alle relevanten empirischen Schulleistungsuntersuchungen belegen die klare Überlegenheit des dreifach gegliederten Schulwesens in den Jahrgängen 5 bis 10 gegenüber integrierten Schulsystemen. Deshalb präferiert der VDL das leistungsfähige dreifach gegliederte Schulsystem. Daneben können auch Gesamtschulen und Schulen besonderer Art und Prägung unter Mitwirkung aller Beteiligten ihren Platz finden. Auch wegen demografischer Entwicklungen und aus fiskalischen Erwägungen dürfen diese Grundsätze nicht zur Disposition gestellt werden. Die Lehrerbildung und deren Zielsetzungen müssen auf die Schulformen abgestimmt sein und den Notwendigkeiten der schulischen Praxis Rechnung tragen.

Zur Weiterentwicklung des Schulwesens können auf wissenschaftlicher Grundlage klar definierte und zeitlich begrenzte Schulversuche beitragen.

#### **4. Chancengerechtigkeit für alle Schüler - kein Abschluss ohne Anschluss**

Chancengerechtigkeit und lernpsychologische Erkenntnisse erfordern Schulformen mit abgestimmten Lernzielen und -inhalten, Lernformen, die unterschiedlichen Lernarten gerecht werden, schulformspezifische Stundentafeln und entsprechende Abschlussprofile. Die Teilnahme am Regelunterricht setzt hinreichende Deutschkenntnisse voraus.

Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse haben deshalb vor Aufnahme in den regulären Unterricht den erfolgreichen Besuch einer Fördermaßnahme zum Erlernen der deutschen Sprache nachzuweisen.

Für geeignete Schüler mit Haupt- bzw. Realschulabschluss sind Übergänge in weiterführende Schulformen anzubieten.

#### **5. Einrichtung und Sicherung überschaubarer Schulen**

Das Gelingen pädagogischer Arbeit setzt eine überschaubare Schule voraus. In ihr bilden feste Bezugspersonen und zusammenhängende Gruppen elementare pädagogische Grundforderungen. Schulgesetzgebung und Baurichtlinien müssen dem gerecht werden. Für ein erfolgreiches pädagogisches Arbeiten ist die Sicherung von Schulstandorten unabdingbar. Schulentwicklung muss dem Grundsatz kontinuierlicher pädagogischer Arbeit verpflichtet sein. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerzahlen stark sinken.

#### **6. Vergleichbarkeit im Bildungswesen**

Der VDL begrüßt die den Schulen eingeräumten Möglichkeiten zur Entfaltung von Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit in der täglichen Arbeit vor Ort.

Entsprechend seines verfassungsgemäßen Auftrages darf sich der Staat jedoch nicht aus seiner Verantwortung für die Schulen zurückziehen. Der Gesetzgeber muss deshalb wesentliche übergeordnete Strukturen des Bildungswesens und dessen Rechtsverhältnisse klar und deutlich regeln. Dazu gehört insbesondere, dass die Übergänge in Realschule und Gymnasium bzw. in die entsprechenden Zweige der Gesamtschule die Erfüllung eines Notenkriteriums verbindlich voraussetzen.

Aus der Verantwortlichkeit des Staates für die Schule erwächst seine Verpflichtung, für die Vergleichbarkeit der Lernziele und -inhalte sowie der Schulabschlüsse untereinander zu sorgen. Bildungsstandards, schulformbezogene Lehrpläne und Stundentafeln sind dafür unabdingbare Voraussetzungen. Sie sind Grundlage für die zentralen Abschlussprüfungen. Der Hauptschulabschluss an Realschulen und Gymnasien sowie der Realschulabschluss an Gymnasien werden nach der für die jeweilige Schulform vorgegebenen Anzahl von Schuljahren durch Gleichstellung an den besuchten Schulen vergeben.

#### **7. Schulgestaltung und Schulverwaltung**

Im vorgegebenen Rahmen ist die eigenständige Gestaltung der Schule eine wesentliche Aufgabe der Schulgemeinde. Um diese Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausstattung der Schulen mit personellen, sächlichen und finanziellen Mitteln.

Der VDL wendet sich gegen eine Aufgabenverlagerung nach unten, ohne dass gleichzeitig die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Schulaufsicht sollte vorwiegend beratend und unterstützend für die Schulen tätig sein. Dies umfasst insbesondere auch Möglichkeiten, den Schulen im Bedarfsfall schnell und flexibel zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung stellen können.

## **8. Praxisorientierte Aus- und Fortbildung der Lehrer**

Die Ausbildung der Lehrer muss sich an deren beruflichen Aufgaben orientieren. Sie umfasst zwei Phasen: Eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität oder Hochschule mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und eine zweite, praxisbezogene Ausbildung an einem Studienseminar und einer Ausbildungsschule mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung.

Die zweite Ausbildungsphase an den Studienseminaren muss für alle Lehrämter 24 Monate dauern.

Zur Lehrerausbildung gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in mindestens zwei Fächern sowie das Studium der pädagogischen Grundwissenschaften. Die gesamte Ausbildung orientiert sich an den Schulformen des angestrebten Lehramtes.

In der Lehrerausbildung sollen Theorie und Praxis miteinander verschränkt sein und sich auf Unterricht beziehen. Nach Auffassung des VDL muss die ganzheitliche Ausrichtung der Ausbildung in der zweiten Phase wiederhergestellt werden. Das Bachelor- / Mastermodell ist deshalb für die Lehrerausbildung ungeeignet.

Für Ausbilder ist ein enger Bezug zur unterrichtlichen Praxis unerlässlich.

Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht zur praxisbezogenen Fortbildung. Die dazu erforderlichen Ressourcen sind kostenfrei vom Land zur Verfügung zu stellen. Möglichkeiten und Grenzen der Lehrerfortbildung sind einer ständigen kritischen Reflexion zu unterziehen. Die Öffnung der staatlichen Lehrerfortbildung für freie Träger kann neue Perspektiven erschließen. Die Modalitäten der Fortbildung sind nicht technokratisch, sondern effizienzorientiert zu gestalten.

## **9. Aufrechterhaltung eines modernen, leistungsorientierten Berufsbeamtentums**

Der VDL setzt sich für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des leistungsfähigen und bewährten Berufsbeamtentums ein, wie es das Grundgesetz vorsieht. Nur über das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis kann den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft an die Schule und den Lehrer entsprochen werden. Lehrer sind grundsätzlich als Beamte im Umfang voller Stellen zu beschäftigen.

Nur wenn der Lehrer Beamter ist

- kann ein aktives Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung erwartet werden, wie auch die sachgerechte und parteipolitisch neutrale Ausübung seines Amtes;
- können Meinungsfreiheit und pädagogische Freiheit bestmöglich realisiert werden und besteht Unabhängigkeit gegenüber dem Druck gesellschaftlicher Gruppen.

Über die bisherigen Regelungen hinaus ist das Beamtenrecht um Möglichkeiten zu leistungsbezogenen Anreizen zu ergänzen.

## **10. Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Lehrereinstellung**

Die derzeitigen Arbeitsbedingungen der Lehrer sind gekennzeichnet durch ein ständiges Anwachsen der Belastungen. Neben mehrfachen Arbeitszeitverlängerungen erschweren erhebliche Probleme in der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags mit schwieriger werdenden Schülern die Arbeit der Lehrer.

Verstärkt wird dies durch den zunehmenden Einfluss von Medien und die unterschiedlichsten Ansprüche vielfältiger Gruppen und Gruppierungen auf Einflussnahme in der Schule.

Unter diesen Bedingungen ist wirksam dafür zu sorgen, dass die bisher erfolgten Arbeitsverdichtungen und Arbeitszeitverlängerungen für Lehrer zurückgenommen werden. Der VDL wendet sich nachdrücklich gegen verkappte Arbeitszeitverlängerungen in Form sogenannter „Binnenoptimierung“, der Erhöhung der Klassenfrequenzen oder neuer Modelle zur Berechnung der Lehrerarbeitszeit.

Die Ausweitung der Aufgaben von Schulleitung erfordert ihre sachgerechte Ausstattung mit Anrechnungsstunden und personellen Ressourcen; dazu gehören auch Verwaltungsfachkräfte sowie Leiter der einzelnen Schulformen an verbundenen Schulen.

Unter den beschriebenen Veränderungen der Arbeitsbedingungen in der Schule ist die Altersermäßigung für Lehrer heute notwendiger denn je. Der VDL sieht deshalb in der kompletten bzw. teilweisen Abschaffung der Altersermäßigung einen gravierenden Verstoß des Dienstherren gegen seine Fürsorgepflicht, der umgehend korrigiert werden muss.

Sozialmedizinische Untersuchungen belegen seit Jahren die große gesundheitliche Belastung der Lehrer durch psychische und psychosomatische Erkrankungen. Die in dieser Situation aus Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechen nachweislich noch lange nicht den Mindestanforderungen. Der VDL fordert umgehend effiziente Entlastungsmaßnahmen im Sinne einer wirksamen Prävention dienstliche bedingter Erkrankungen.

Die Pensionsgrenze der Lehrer ist, den besonderen gesundheitlichen Belastungen dieser Berufsgruppe entsprechend, angemessen abzusenken. Flankierend dazu sind Altersteilzeitregelungen für die hessischen Lehrer anzubieten.

Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Unterrichtsversorgung in allen Fächern erfordert die langfristige Sicherung eines Einstellungskorridors für alle Lehrämter. Zur Gewährleistung der Lehrereinstellung nach objektiven Kriterien ist auch weiterhin die Einstellung nach dem Ranglistenverfahren in einem angemessenen Umfang unverzichtbar. Angestellte Lehrkräfte sind nach festgestellter Eignung und Bewährung unverzüglich in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Für den VDL sind Veränderungen der finanzpolitischen Prioritäten zugunsten des Bildungsbereichs unerlässlich. Dazu sind die durch rückläufige Schülerzahlen frei werdenden Mittel im Bildungssystem zu belassen.

## **11. Besoldung und Versorgung**

Der VDL fordert, alle Lehrämter im höheren Dienst auszuweisen. Entsprechend den Regelungen bei anderen Beamtengruppen ist auch für die Lehrer ein Beförderungsamts zu schaffen. Die Beamtenbesoldung ist dynamisch an die allgemeine Einkommensentwicklung anzupassen. Der VDL fordert den Verzicht auf einseitige Beamtenopfer.

Die langfristig garantierten Zusagen der Beihilfe und der Pensionsleistungen sind ein elementarer Bestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und damit verfassungsrechtlich geschützt. Diese Zusagen sind die Grundlage für die längerfristige Lebensplanung eines jeden Beamten. Der VDL beobachtet deshalb mit großer Sorge die vielfältigen Eingriffe und Kürzungen im Beihilfe- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Eingriffe in langjährig bestehende Dienstverhältnisse als verfassungswidriger Vertrauensbruch strikt zurückgewiesen.

## **12. Mitbestimmung und Mitverantwortung**

Die Schule ist Teil der durch die Hessische Verfassung und Gesetze gestalteten demokratischen Grundordnung. Mitbestimmung und Mitverantwortung am Schulgeschehen sind unabdingbar und aufeinander bezogen. Da die Personalräte ihrer Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie umfassend informiert sind, müssen sie von der Dienststelle mit den notwendigen Informationen versorgt werden.

Der VDL wirkt als Lehrerverband gestaltend und kontrollierend bei allen Fragen mit, die die soziale und rechtliche Stellung der Lehrer betreffen. Der VDL ist in den Gesamtpersonalräten und im Hauptpersonalrat der Lehrer vertreten. In diesem Rahmen überwachen die VDL-Personalräte unter konsequenter Anwendung des Personalvertretungsrechts die Dienststellen; an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Lehrer sind sie maßgeblich beteiligt.

# Vorschulische Einrichtungen

Vorschulische Einrichtungen sind Kindergärten und Vorklassen. Die pädagogische Arbeit in Vorklassen soll:

1. soziale und sprachliche Defizite ausgleichen;
2. körperliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und ihre rechtzeitige Behandlung einleiten;
3. die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder fördern;
4. die Erziehung durch die Familie ergänzen und unterstützen;
5. die Fähigkeiten und Fertigkeiten im geistigen, sozial-emotionalen und motorischen Bereich ausbilden und damit die Voraussetzungen für schulisches Lernen schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten diese Einrichtungen mit den Eltern und der (zuständigen) Grundschule zusammen.

Vor allem müssen Formen der Zusammenarbeit für einen problemlosen Übergang aus vorschulischen Einrichtungen in die Grundschule entwickelt werden. Diese sollen die Kontinuität der Erziehung, der Bildungsinhalte und der Arbeitsmethoden sichern und dadurch einen gleitenden Übergang in die Anfangsphase der Grundschule schaffen.

## Grundschule

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie soll sicherstellen, dass das Kind seine Umwelt und sich selbst kennen und verstehen lernt.

Zu ihren besonderen Aufgaben gehört die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen im kognitiven, sozialen und musischen Bereich, die grundlegend sind für eine weiterführende Bildung. Darüber hinaus kann im Rahmen fester Öffnungszeiten Betreuung durch Erzieher oder Sozialpädagogen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auch für nicht betreute Schüler die Chancengerechtigkeit gewahrt bleibt.

### Forderungen an die Grundschule

1. Der Unterricht in der Grundschule geht vom Kind und seiner Lebenswelt aus. Er ist wissenschaftsorientiert - nicht verwissenschaftlicht -, handlungsorientiert und ganzheitlich ausgerichtet.
2. Die Grundschule hat grundlegende erzieherische Aufgaben zu übernehmen. Soziales Verhalten nach Grundsätzen der Selbstverantwortung und der Verantwortung gegenüber dem Einzelnen und der Gemeinschaft, der Rücksichtnahme und der Hilfsbereitschaft ist einsichtig zu machen und einzuüben.
3. Bildungsinhalte und Arbeitsmethoden orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder und an ihren Bedürfnissen.
4. Forderungen im kognitiven und sozialen Bereich müssen den Kindern angemessen und von ihnen zu bewältigen sein, um Erfolg zu sichern und Freude an der Leistung zu entwickeln.
5. Im Grundschulunterricht ist nachhaltig darauf zu achten, dass sichere Kenntnisse erworben und die Grundfertigkeiten eingeübt werden.
6. Der Unterricht soll schöpferische Gestaltungskräfte und musisch-ästhetisches Erleben fördern; Begabungen sind individuell anzuregen und zu entfalten.
7. Im Anfangsunterricht haben ganzheitliche, fachübergreifende Betrachtungsweisen - wo immer möglich - Vorrang vor Fachunterricht. In den Klassen 3 und 4 wird das ganzheitliche Lernen um fächerspezifische Arbeitsweisen erweitert.

8. Formen offenen Unterrichts sind Bestandteil von Grundschularbeit. Tages- und Wochenplanarbeit ermöglichen individuelles, selbstständiges und zunehmend eigenverantwortliches Lernen. Freie Arbeit gibt zusätzlich Raum für entdeckendes Lernen.
9. Fördermöglichkeiten unterschiedlicher Zielrichtung sind auszubauen. Dazu gehören besonders solche zum Ausgleich soziokulturell bedingter Startnachteile, zum Abbau von Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich und zur Förderung leistungsschwacher, aber auch leistungsstarker Kinder.
10. Förderkurse sind in Kleingruppen zu organisieren und dürfen nicht an Mindest- oder Höchstzahlen gebunden werden. Die dazu erforderlichen Lehrerstunden sind den Schulen zusätzlich zuzuweisen.
11. Die Klassenfrequenzen müssen sich an einem Maß orientieren, das pädagogisch sinnvolle, insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete Arbeit ermöglicht.
12. Ein wohnortnahes Grundschulangebot muss auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.
13. Der Übergang in die weiterführende Schule ist nur von der Eignung und dem erzielten Leistungsstand abhängig zu machen. Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzusehen, wenn ein jeweils schulformspezifisches Notenkriterium auf der Grundlage von Leistungsstandards erzielt wird. Auf dieser Grundlage wird die Übergangsberechtigung von der abgebenden Grundschule verbindlich festgelegt.

## **Förderstufe**

Für alle Schüler muss die Möglichkeit bestehen, nach der Grundschule entweder die Klassen 5 und 6 des gegliederten Schulwesens oder die Förderstufe zu besuchen.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind als Bindeglied zwischen der Grundschule und den weiterführenden Schulformen zu verstehen.

Durch eine verlängerte Beobachtungszeit und fördernde Maßnahmen kann die Förderstufe für solche Schüler eine Entscheidungshilfe bieten, deren weitere Schullaufbahn am Ende der Grundschule noch nicht eindeutig erkennbar ist.

1. Die unterschiedlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Schüler sind durch Differenzierung und fördernde Maßnahmen weiter zu entwickeln.
2. Ein wesentlicher Aspekt der Förderstufenarbeit muss eine an dem gegliederten Schulwesen orientierte Differenzierung sein, die vergleichbare Anforderungen und Leistungsbewertungen gewährleistet. Dazu gehört eine rechtzeitige Differenzierung auf drei Leistungsebenen mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Lehrkräfte aus verschiedenen Schulformen wirken in der Förderstufe zusammen.
3. Förderstufenstandorte dürfen nicht losgelöst von weiterführenden Schulformen eingerichtet werden. Für eine erfolgversprechende Arbeit in der Förderstufe ist eine enge curriculare Verzahnung mit den aufnehmenden Schulformen und Schulen unverzichtbar, damit die Anforderungen der weiterführenden Schulen angemessen berücksichtigt werden und den Schülern der Übergang problemlos ermöglicht wird.
4. Am Ende der Förderstufe steht die verbindliche Eignungsfeststellung für das dreigliedrige Schulsystem.

# Hauptschule

Die Hauptschule muss ihren Eigenwert und ihre Attraktivität sowie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Schulformen zurückerhalten. Dies ist durch eine inhaltliche Weiterentwicklung und didaktisch-methodische Neukonzeption dieser Schulform anzustreben. Die Hauptschule erfüllt einen besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Schüler, deren Denken sich an konkreten, lebensnahen Inhalten und an der handlungsbezogenen Vermittlung dieser Inhalte entfaltet.

Die Arbeit in der Hauptschule strebt ein der Begabung der Schüler gerecht werdendes Grundwissen, ihre umfassende Persönlichkeitsbildung sowie ihre Vorbereitung auf die Erfordernisse der Berufswelt an.

Organisatorisch können Hauptschulen mit anderen Schulformen verbunden sein.

## Forderungen an die moderne Hauptschule

1. Eigenständige, die besonderen Bedürfnisse ihrer Schüler berücksichtigende Lehrpläne und Schulbücher sowie eine eigenständige Studententafel sind Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in dieser Schulform.
2. Mindestens Grundkenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, sind für alle Hauptschüler unverzichtbar. Der Schwerpunkt des Fremdsprachenunterrichts liegt in der Vermittlung kommunikativer Kompetenz.
3. Anwendungsbezogene Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind allen Hauptschülern zu vermitteln.
4. Dem Fach Arbeitslehre kommt in der Hauptschule besondere Bedeutung zu. Ohne berufliche Inhalte vorwegnehmen zu wollen, ist das Fach an Hauptschülern zugänglichen Berufsfeldern zu orientieren.
5. Unterrichtsprojekte in Zusammenarbeit mit Firmen, beruflichen Schulen und außerschulischen Fachkräften unterstützen die Berufsvorbereitung und erleichtern die Berufswahlentscheidung.
6. Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Werkstatttage sind anzubieten.
7. Musische Erziehung ist durch erweiterte Unterrichtsangebote als Ausgleich gegenüber bloßem Nützlichkeitsdenken und intellektueller Beanspruchung der Schüler verstärkt zu pflegen.
8. Zur Förderung sozialer Bezüge ist das Klassenlehrerprinzip zu stärken und sind Anrechnungsstunden für Klassenlehrer zu gewähren.
9. Nur durch eine ständige grund- und fachwissenschaftliche Ausbildung, die spezielle psychologische und pädagogische Qualifikationen vermittelt, kann der Hauptschullehrer den an ihn gerichteten Anforderungen gerecht werden.
10. Die Möglichkeit der flexiblen Klassenbildung ist unumgänglich, um besonderen Problemsituationen und zu großer Heterogenität sachgerecht begegnen zu können.
11. Für die Betreuung von Schülern in sozialen Brennpunkten sind, über die Unterrichtszeit hinaus, Personal, Räume und Ausstattung bereitzustellen; dazu gehört ggf. die Möglichkeit der Mittagsverpflegung in der Schule.
12. Seiteneinsteigern mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen sind zum Erlernen der deutschen Sprache dafür ausgebildete Lehrer zur Verfügung zu stellen.
13. Am Ende der Klasse 9 wird der Hauptschulabschluss bzw. der qualifizierende Hauptschulabschluss durch ein zentrales Abschlussverfahren erworben.
14. Anstelle der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ist das Prinzip der schüler- und begabungsgerechten Anschlüsse zu praktizieren.

Mittlerer Bildungsabschluss, Fachhochschul- oder Hochschulreife können von einem Hauptschüler nach dem Hauptschulabschluss durch den Besuch der Berufsfachschule, einer Fachoberschule oder ggf. des Beruflichen Gymnasiums erreicht werden.

## Realschule

Die Realschule vermittelt eine erweiterte, allgemeine Bildung als Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende schulische Bildungsgänge. Vertieftes Grundwissen, praktische Fähigkeiten sowie die Befähigung zur theoretischen Durchdringung lebensnaher Probleme sind wichtige Elemente zur Verwirklichung dieses Bildungsauftrags.

1. In einem eigenständigen Bildungsgang schafft die Realschule die Grundlage für praktische Berufe mit erhöhten theoretischen Anforderungen, in denen auch Aufgaben mit gehobenen Ansprüchen an Selbstständigkeit, Verantwortung und Menschenführung gestellt werden.

Die Realschule zielt somit darauf ab, den durchgehenden Bezug zur Lebenswelt mit der Vermittlung entsprechend differenzierter, wissenschaftsorientierter Allgemeinbildung zu verbinden. Dazu vermittelt sie formale Qualifikationen wie Sozial- und Methodenkompetenz ebenso wie solides Wissen und Fertigkeiten.

2. Ein besonderes didaktisches Charakteristikum der Realschule besteht in der schrittweisen Differenzierung ab Klasse 7 mit Hilfe von Wahlpflichtunterricht und Arbeitsgemeinschaften. Die mit dieser Neigungsdifferenzierung ermöglichte Wahlfreiheit soll die Schüler zu erhöhter Lernbereitschaft motivieren und ihnen die Herausbildung individueller Leistungsschwerpunkte ermöglichen. Dadurch wird die Selbstverantwortung der Schüler gestärkt und ihre Mündigkeit gefördert. Um diese Ziele zu erreichen bedarf es der curricularen Grundlegung der Wahlpflichtfächer.
3. Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt stellt einen besonderen Schwerpunkt in der Realschule dar. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit Betrieben des Handwerks, der Industrie und des Dienstleistungssektors. Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika sind Möglichkeiten, die Schüler angemessen auf das Berufsleben vorzubereiten.
4. Damit die Realschule ihren Bildungsauftrag erfüllen kann, muss der Zugang zu allen weiterführenden Schulen von der Eignung der Schüler abhängig gemacht werden. Die Feststellung ist von der Grundschule verbindlich zu treffen.
5. Die Leistungsstandards für den Realschulabschluss ergeben die verbindlichen Abschlussprofile für diese Schulform. Auf dieser Grundlage wird das Erreichen des Realschulabschlusses durch ein zentrales Abschlussverfahren festgestellt. Die Prüfungsleistung ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
6. Der Realschulabschluss wird nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 erworben.
7. Geeigneten Schülern ermöglicht der Realschulabschluss den Übergang in weiterführende Schulformen der Sekundarstufe II.



# Mittelstufenschule

Der VDL erwartet von der Mittelstufenschule, dass sie die Profile und Anforderungen der Hauptschule und der Realschule uneingeschränkt realisiert.

## Förderschulen

Die je nach Förderschwerpunkt unterschiedlichen Förderschulen sind spezielle Bildungsangebote für solche Schüler, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Regelschule nicht hinreichend gefördert werden können.

In den Förderschulen unterschiedlichen Typs werden die Schüler z. T. auf der Grundlage besonderer Lehrpläne speziell gefördert. Unterrichtsziele und -inhalte, Lernzeiten, Methoden, Hilfsmittel und die gesamte Unterrichtsorganisation sind auf die jeweiligen Lernmöglichkeiten der einzelnen Schüler abzustimmen.

Die Ausbildung der Förderschullehrer gewährleistet das nötige Fachwissen und die für die Erfüllung ihres Bildungsauftrages erforderliche didaktisch-methodische Kompetenz.

1. Die Schüler sind in den Förderschulen, soweit das im Einzelfall möglich ist, auf ein weitestgehend selbstständig zu führendes Leben vorzubereiten, was unter Annahme der Beeinträchtigung eine weitgehende Selbstverwirklichung und die Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt einschließt.
2. Im Idealfall kehrt der Schüler nach erfolgreicher Förderung in einer Förderschule in die Regelschule zurück, um dort einen Abschluss zu erwerben.
3. Die Funktionsfähigkeit der eigenständigen Förderschulen als unverzichtbarer Bestandteil eines differenzierten Schulsystems muss gewährleistet und ständig weiter verbessert werden.
4. Die personelle Versorgung der Förderschulen und die Versorgung für Fördermaßnahmen in der Regelschule muss hinreichend sichergestellt sein, damit eine möglichst individuelle Förderung in kleinen Lerngruppen bis hin zur Einzelförderung möglich ist.
5. Zu den Aufgaben der Förderschullehrer gehört das Überprüfen von Schülern auf sonderpädagogischen Förderbedarf und die Beratung der Erziehungsberechtigten. Hierfür sind den Förderschulen genügend Lehrerstunden zuzuweisen.

Die Überprüfung sowie die Beratung der Eltern muss unvoreingenommen und rechtzeitig geschehen, damit gegebenenfalls so früh wie möglich spezifische Fördermaßnahmen eingeleitet werden können. Dazu sind die Beratungs- und Förderzentren mit ausreichenden personellen Ressourcen auszustatten.

6. Je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung eines Schülers muss in jedem einzelnen Fall sorgfältig abgewogen werden, welche Form der sonderpädagogischen Betreuung am sinnvollsten ist. Die Bandbreite reicht von Formen inklusiver Beschulung in der Regelschule bis zur kontinuierlichen Förderung in einer der Beeinträchtigung entsprechenden Förderschule.
7. Die Angebote der dezentralen Erziehungshilfe sowie der Sprachheilförderung sind bedarfsgerecht zu verstärken.

## **Schulformbezogene (Kooperative) Gesamtschule**

In der schulformbezogenen Gesamtschule sind die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 10 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium räumlich und organisatorisch zusammengefasst. Die einzelnen Schulzweige behalten ihre jeweilige pädagogische Selbstständigkeit. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können auch als Förderstufe organisiert sein.

1. Die Schüler besuchen entsprechend Artikel 59 der Hessischen Verfassung einen ihrer Eignung entsprechenden Schulzweig. Diese Eignung ist von der abgebenden Grundschule verbindlich festzustellen.
2. Die Ziele und Abschlüsse der schulformbezogenen Gesamtschule müssen mit denen von Hauptschule, Realschule und Gymnasium übereinstimmen.
3. Die schulformbezogene Gesamtschule arbeitet im Rahmen eines schulzweigübergreifenden Bildungs- und Erziehungskonzeptes. Durch eine enge curriculare Koordination ist ein pädagogisch sinnvolles Maß an Durchlässigkeit sicherzustellen.
4. Wo es sinnvoll möglich ist, treten zu dem schulformbezogenen Unterricht schulformübergreifende Unterrichtsangebote hinzu, insbesondere im Wahlpflichtunterricht und im Wahlunterricht.

Die schulformbezogene Gesamtschule ist als eigenständige Schulform anzusehen, nicht aber als Vorstufe zur schulformübergreifenden Gesamtschule. Sie ermöglicht ein wohnortnahes, vollständiges Bildungsangebot. Ihr kann eine gymnasiale Oberstufe angegliedert werden.

## Schulformübergreifende (Integrierte) Gesamtschule

In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (IGS) werden die Schüler zunächst gemeinsam in Jahrgangsklassen (Kerngruppen) unterrichtet. Zum Unterricht im Klassenverband treten zunehmend nach Leistung differenzierte Niveaueurse hinzu.

Die IGS intendiert möglichst langes Lernen aller Schüler miteinander und voneinander. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Inhalte und Qualifikationen des gegliederten Schulwesens vermittelt werden.

Die Heterogenität der Kerngruppen und der durch die Niveaueurse bedingte häufige Wechsel der Bezugspersonen bringen besondere, zum Teil nur ansatzweise lösbare Probleme mit sich.

1. Durch rechtzeitige und genügend breite Differenzierung in Leistungskurse (A, B, C bzw. E, G) muss sichergestellt werden, dass alle Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden. Wiederholungen von Klassenstufen sind nur auf Wunsch möglich, ansonsten treten Kursumstufungen an ihre Stelle.
2. In den höheren Klassen sollten abschlussbezogene Lerngruppen mit stabilen Bezügen gebildet werden, in denen die Schüler je nach Leistung die Abschlüsse der gegliederten Schulformen erreichen können. Die Anforderungen an diese Abschlüsse müssen mit denen der gegliederten Schulformen identisch sein.
3. Der IGS kann eine gymnasiale Oberstufe angegliedert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass deren Jahrgangsbreiten für ein differenziertes Kursangebot ausreichen und vorhandene Oberstufenschulen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Wegen der systemimmanenten Besonderheiten und der außerordentlich aufwendigen Planung, Organisation und pädagogischen Begleitung des Kern-/Kursystems sollte eine IGS neben den anderen Schulformen nur da eingerichtet werden, wo die überwiegende Mehrheit der Eltern dies wünscht und die Jahrgangsbreite für alle in der IGS möglichen Differenzierungsformen ausreicht.

# Satzung Verband der Lehrer Hessen - VDL

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

- (1) Der Verband führt den Namen »VERBAND DER LEHRER Hessen«; abgekürzt »VDL«.
- (2) Er ist unmittelbares Mitglied des Deutschen Beamtenbundes (DBB), Landesbund Hessen e.V.
- (3) Als Sitz, Geschäftsstelle und Postanschrift des Verbandes gilt der Wohnsitz des Vorsitzenden. Oder der Vorsitzenden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Zweck und Aufgabe**

### **§ 2**

Der Verband stellt sich als Gewerkschaft für Lehrer und Erzieher folgende Aufgaben:

- Vertretung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange und Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn und in der Öffentlichkeit,
- Verbesserung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Lehrer und Erzieher und
- Mitgestaltung und Mitwirkung an einem schülergemäßen und leistungsfähigen Bildungswesen.

### **§ 3**

Der Verband arbeitet nach gewerkschaftlichen Grundsätzen und in demokratischen Formen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Mitglieder können werden oder sein:

1. Lehrer oder Erzieher an allgemein bildenden Schulen.
2. Schulaufsichtsbeamte, Schulpsychologen, Studenten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Pensionäre und alle, die zum Unterrichten an den in Nr.1 genannten Schulen berechtigt sind.

### **§ 5**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Mit der Mitgliedschaft im VDL werden mittelbar auch die Mitgliedschaften in den Dachverbänden erworben.

### **§ 6**

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung des von der Landesvertreterversammlung bzw. dem Landeshauptausschuss beschlossenen Beitrags durch Abbuchung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der VDL-Landeskasse die für den korrekten Beitragseinzug erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (3) Verfahrens- und Organisationsfragen zur Beitragszahlung können in einer durch den geschäftsführenden Landesvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.
- (4) Im VDL-Beitrag ist eine Diensthauptpflichtversicherung eingeschlossen.

#### **§ 7**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand erklärt werden und wird zum Ende des folgenden Quartals wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung weiter.
- (3) Der Ausschluss aus dem VDL kann nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Landesvorstands erfolgen. Der Ausschluss wird mit dem vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossenen Datum, spätestens aber bis zum Ende des laufenden Quartals wirksam.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands des VDL an den Schiedsausschuss zu richten. Dieser entscheidet spätestens acht Wochen nach Eingang des Widerspruchs beim VDL endgültig über den Ausschluss.
- (5) In der Zeit zwischen dem Ausschlussdatum gemäß Abs. 3 und einem erforderlich werdenden Beschluss des Schiedsausschusses gemäß Abs. 4 ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 8 dieser Satzung; die Verpflichtungen nach § 6 bleiben ausdrücklich bestehen.

#### **§ 8**

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß dieser Satzung an der Willensbildung des Verbandes teilzunehmen, bei den Organen des VDL Anträge einzubringen und in den Organen selbst entsprechend den Satzungsbestimmungen mitzuwirken.

#### **§ 9**

Der VDL gewährt seinen Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsschutzordnung im Benehmen mit den Dachverbänden.

#### **§ 10**

Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verband das Mitteilungsblatt »VDL informiert« heraus. Hinzu kommen weitere Zusendungen wie Rundschreiben, Aushänge, Zeitschriften der Dachverbände usw.

#### **§ 11**

Der VDL kann folgende Ehrungen vergeben: Anerkennungsschreiben, Ehrengaben, beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz.

### **Gliederung des Verbandes**

#### **§ 12**

Die Mitglieder des VDL an einer Schule bilden eine VDL-Schulgruppe mit einem Schulobmann. An Gesamtschulen kann eine DLH-Schulgruppe gebildet werden.

### § 13

In der Regel bilden die VDL-Schulgruppen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt einen VDL-Kreisverband (KV). Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands möglich.

### § 14

- (1) Die Untergliederungen nehmen satzungsgemäß Aufgaben auf der ihnen zugeordneten Ebene wahr. Für die VDL-Schulgruppen und VDL-Kreisverbände gelten die Bestimmungen der Landessatzung sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederungen teilnehmen.
- (3) Alle Einladungen und Protokolle der Kreisverbände sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

## Organe des Verbandes

### § 15

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) Beschlussfassende Organe:
  - die VDL-Schulgruppe
  - die VDL-Kreisversammlung
  - der VDL-Landeshauptausschuss (LHA)
  - die VDL-Landesvertreterversammlung (LVV)
  - der VDL-Schiedsausschuss
- (2) Ausführendes Organ des Landesverbandes:
  - der geschäftsführende Landesvorstand (gLV)
- (3) Beratende Organe des Landesverbandes:
  - der Landeshauptvorstand (LHV)
  - die Referate
  - von der LVV eingesetzte Ausschüsse
  - vom gLV eingesetzte Ausschüsse
- (4) Bei der Einrichtung dieser Gremien - insbesondere der Referate und der Ausschüsse - sollte auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Schulformen geachtet werden.

## Die Landesvertreterversammlung (LVV)

### § 16

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des VDL ist die Landesvertreterversammlung. Sie findet alle vier Jahre statt.  
Ort, Zeit und Tagesordnung sollen neun Monate vorher im Mitteilungsblatt angekündigt werden.
- (2) Die LVV besteht aus dem Landeshauptausschuss und den Delegierten.  
Die Kreisverbände entsenden für je 15 Mitglieder einen Delegierten, angefangene 15 werden voll gerechnet.  
Maßgebend für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet.
- (3) Gastdelegierte ohne Stimmrecht können zusätzlich zu den Delegierten nach Abs. 2 vom geschäftsführenden Landesvorstand zur LVV zugelassen werden.

- (4) Die namentliche Meldung der Delegierten und ggf. der Gastdelegierten mit vollständiger Anschrift hat spätestens drei Monate vor der LVV durch die Kreisvorsitzenden an den gLV zu erfolgen.
- (5) Anträge von VDL-Organen oder Einzelmitgliedern müssen spätestens vier Monate vor dem Termin der LVV beim gLV mit Begründung eingehen und kopierfähig sein. Der gLV gibt sie spätestens vier Wochen vor der LVV allen Mitgliedern der LVV mit der offiziellen Einladung bekannt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene LVV ist beschlussfähig.  
Die LVV trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn diese Satzung es bestimmt oder dies mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.
- (7) Dringlichkeitsanträge müssen mit 2/3-Mehrheit in der LVV zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

### **§ 17**

Die Aufgaben der Landesvertreterversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,
- Entscheidungen über den Eintritt in oder den Austritt aus Organisationen und Dachverbänden,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung für den gLV,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
- Wahl des gLV gemäß § 26 dieser Satzung,
- Wahl der Leiter der Referate und ggf. deren Vertreter, Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Einsetzung der Ausschüsse,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der zu Beginn der LVV festgestellten anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 18**

- (1) Die LVV wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der nicht dem Landeshauptvorstand angehören soll.
- (2) Der Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter sowie zwei Protokollführer werden zu Beginn der Sitzung von der LVV aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Zur Unterstützung des Versammlungsleiters bei Wahlvorgängen bestimmt die LVV drei Wahlhelfer.

### **§ 19**

Die LVV ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann die LVV den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

## **§ 20**

Außerordentliche Landesvertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn der Landeshauptausschuss es beschließt oder wenn mindestens 100 Mitglieder es schriftlich beantragen. Zwischen der Einberufung mit Angabe der Tagesordnung und dem Versammlungstag muss eine Zeitspanne von mindestens 10 Tagen liegen (Datum des Poststempels).

### **Der Schiedsausschuss**

#### **§ 21**

- (1) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Vertretern, die in Verhinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder tätig werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Schiedsausschusses und deren Vertreter werden von der LVV gewählt und dürfen keinem Vorstand angehören.

#### **§ 22**

Der Schiedsausschuss wird in folgenden Fällen tätig:

1. Als zweite Instanz bei verbandsinternen Konflikten auf Antrag mindestens eines Beteiligten.
2. Bei Widersprüchen gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

#### **§ 23**

- (1) Der Schiedsausschuss wird in der Regel vom Vorsitzenden des VDL zu seiner ersten Sitzung für jeden Fall des Tätigwerdens eingeladen.  
Über die weitere Geschäftsführung entscheidet der Schiedsausschuss selbständig.
- (2) Der Schiedsausschuss tagt stets als Fünfergremium. Im Verhinderungsfalle ordentlicher Mitglieder werden die gewählten Vertreter in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erzielten Stimmen herangezogen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

#### **§ 24**

- (1) Der Schiedsausschuss muss eine Sachentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) In allen vom Schiedsausschuss entschiedenen Fällen wird der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Der geschäftsführende Landesvorstand (gLv)**

#### **§ 25**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
- (2) Ihre persönliche Haftung gemäß § 54 BGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 26**

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand (gLv) des VDL besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Landeskassierer, dem Schriftleiter von »VDL informiert« und dem Pressesprecher. Ferner können dem gLV bis zu fünf Beisitzer angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft im gLV setzt die Mitgliedschaft im VDL voraus.



- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des gLV werden von der LVV mit relativer Mehrheit der anwesenden Delegierten in geheimer Wahl in einzelnen Wahlgängen mittels Stimmzettels für vier Jahre gewählt. Die Beisitzer nach Absatz 1 Satz 2 werden entweder von der LVV auf Vorschlag des gLV gewählt oder aber vom gLV mit einfacher Mehrheit bestellt. Jeder vom gLV bestellte Beisitzer kann vom gLV mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (4) Der gLV kann die Bestellung eines Geschäftsführers für längstens den Zeitraum bis zur nächsten LVV beschließen.  
Zum Geschäftsführer des VDL kann nur bestellt werden, wer dazu vom Vorsitzenden des VDL vorgeschlagen worden ist.

### **§ 27**

- (1) Der gLV wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, tagt jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

### **§ 28**

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstands (gLV) sind besonders:
- Geschäftsführung des VDL nach den Beschlüssen der LVV und des LHA,
  - Information der VDL-Mitglieder,
  - Zusammenarbeit mit den Dachverbänden,
  - Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder bei Behörden, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn, politischen Parteien, Parlamenten, Wirtschaft, Industrie u.a.,
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen von LHV, LHA und LVV,
  - Koordination und Förderung der Arbeit in den Kreisverbänden.
- (2) Der gLV ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des gLV nach § 26 Absatz 1 Satz 1 vorzeitig aus diesem Gremium aus, ernennt der gLV einen Verwalter des vakanten Amtes bis zur nächsten LVV.

### **Der Landeshauptvorstand (LHV)**

#### **§ 29**

- (1) Der Landeshauptvorstand (LHV) besteht aus dem gLV sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse und Referate.
- (2) Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden analog zu § 27 Abs. 2 einberufen.

### **Der Landeshauptausschuss (LHA)**

#### **§ 30**

- (1) Der Landeshauptausschuss (LHA) besteht aus dem LHV und den Kreisvorsitzenden. Der Landeshauptausschuss ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesvertreterversammlungen.
- (2) Er tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden analog zu § 27 Abs. 2 einberufen.

- (3) Der LHA kann mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder LVV-Beschlüsse aktualisieren bzw. abweichend von diesen neu beschließen, wenn es aus schul- oder verbandspolitischen Gründen geboten ist. Solche Entscheidungen sind auf der nächsten LVV zu begründen.
- (4) Der LHA beschließt auch über die Reihenfolge der VDL-Kandidaten für die Wahl zum Hauptpersonalrat der Lehrer beim Hessischen Kultusministerium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Referate**

#### **§ 31**

Ständige Referate werden eingerichtet für

- (1) - Beamtenrecht und Besoldung
  - Schul- und Bildungspolitik
  - Lehrerbildung und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
  - Mitgliederbetreuung
  - Schwerbehinderte
  - IT-Kommunikation
- (2) Das Referat Schul- und Bildungspolitik kann bei Bedarf fachkundige Mitglieder aus dem Bereich der allgemein bildenden Schulen zu Beratungen hinzuziehen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**

Sitzungen der Gremien nach den §§ 27, 29 und 30 können zusammengefasst werden.

#### **§ 33**

- (1) Von jeder Sitzung eines Organs des VDL ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Diese wird allen Teilnehmern und dem Landesvorsitzenden zugeschickt.
- (3) Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang schriftlich vorzubringen, sie werden Bestandteil der Niederschrift. Eine Beratung erfolgt bei der nächsten Sitzung. Erfolgen innerhalb der 3-Wochen-Frist keine Einsprüche, gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### **§ 34**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Landesvertreterversammlung und bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Delegierten herbeigeführt werden.
- (2) Bei Nichtbeschlussfähigkeit entscheidet die folgende, frühestens nach einem Monat mit derselben Tagesordnung einzuberufende außerordentliche Landesvertreterversammlung, dieses Mal ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Die Auflösung erfolgt dann, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen.
- (4) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Landesvertreterversammlung, die die Auflösung beschließt.

**Diese Satzung wurde von der Landesvertreterversammlung des VDL am 12. Mai 1984 in Bad Nauheim beschlossen und zuletzt von der Landesvertreterversammlung am 06. Mai 2011 in Wetzlar novelliert.**

# Rechtsschutzordnung Verband der Lehrer Hessen (VDL)

## § 1

### Allgemeines

Der VDL gewährt entsprechend § 9 seiner Satzung seinen Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Rechtsschutzordnungen der Dachverbände bleiben hiervon unberührt.

## § 2

### Von der Rechtsschutzordnung erfasste Fälle

Rechtsberatung und Rechtsschutz beziehen sich nur auf Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer derzeitigen, früheren oder künftigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats.

## § 3

### Haftung

Eine Haftung des VDL und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## § 4

### Rechtsberatung

- (1) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des Referats für Beamtenrecht und Besoldung.
- (2) Die Mitglieder des VDL haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung vom Tage ihres Eintritts an.

## § 5

### Rechtsschutz

- (1) Bedürfen Mitglieder über die Rechtsberatung hinaus für ein behördliches oder gerichtliches Verfahren Rechtsschutz, so gelten die §§ 6 bis 12.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

## § 6

### Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz kann gewährt werden
  1. in Form der kostenlosen Übernahme der Vertretung des Mitglieds in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
  2. in Form der Übernahme eines Zuschusses zu den Verfahrenskosten,
  3. in Form der Übernahme eines Teils der Verfahrenskosten,
  4. in Form der Übernahme der gesamten Verfahrenskosten,
- (2) Verfahrenskosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Die Kosten für mehr als einen vom Mitglied beauftragten Rechtsanwalt pro Instanz sowie die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden vom Mitglied mit seinem Rechtsanwalt vereinbarten Honorare gehören ausschließlich dann zu den Verfahrenskosten, wenn dies die Rechtsschutzgewährung ausdrücklich vorsieht.

Eigene Aufwendungen des Mitglieds werden, wenn nicht in besonderen Fällen der Rechtsschutz auch hierauf erstreckt wird, nicht berücksichtigt.

- (3) Die Rechtsschutzgewährung gemäß Abs. 1, Nr. 2 - 4 kann unter der Auflage erfolgen, dass die Vertretung des Mitglieds in Verfahren dem DBB, dem VDL oder einem von diesen zu benennenden Rechtsanwalt übertragen wird.
- (4) Der Rechtsschutz wird für jede Instanz besonders bewilligt.
- (5) Vor Inanspruchnahme des VDL-Rechtsschutzes hat das Mitglied Ansprüche gegen Versicherungen oder sonstige Dritte geltend zu machen.

## **§ 7**

### **Zahlungen im Rahmen des Rechtsschutzes**

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 6, Abs. 1, Nr. 2 - 4 geschieht grundsätzlich nur in Form von Kostenerstattungen an das Mitglied nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbelege gemäß § 12.
- (2) Kostenübernahmeerklärungen werden durch den VDL nicht abgegeben, Verpflichtungen gegenüber Dritten werden nicht eingegangen.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung**

- (1) Rechtsschutz wird in der Regel nur gewährt,
  1. wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im VDL entstanden ist; die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist diesbezüglich ausgeschlossen;
  2. wenn die Mitgliedschaft des Mitglieds mindestens sechs Monate besteht;
  3. wenn nicht eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte;
  4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verbandspolitischen Interessen nicht entgegenläuft;
  5. wenn für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht;
  6. wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen Beitragsverpflichtungen voll nachgekommen ist.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 sind insbesondere dann zulässig, wenn ein verbandspolitisches Interesse an einer richterlichen Entscheidung besteht und eine solche anderweitig nicht herbeigeführt werden kann.

## **§ 9**

### **Folgen der Rechtsschutzgewährung**

- (1) Der Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung überwacht und betreut die im Rechtsschutz geführten Verfahren. Er ist berechtigt, Weisungen zur Verfahrensführung zu erteilen. Vergleiche dürfen nur mit seiner Zustimmung geschlossen, Klagen nur mit seiner Zustimmung zurückgenommen werden.
- (2) Mitglieder, denen Rechtsschutz zugesagt worden ist, sind verpflichtet, alle Unterlagen, Schriftsätze und Entscheidungen des durch Rechtsschutz unterstützten Verfahrens unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten dem Referat Beamtenrecht und Besoldung in Kopie vorzulegen.

- (3) Die nach Absatz 2 dem Referat Beamtenrecht und Besoldung zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen endgültig in das Eigentum des VDL über.  
Der Verband ist berechtigt, das in den Verfahren gewonnene Material anderweitig zu verwenden, insbesondere es ohne Namensnennung zu veröffentlichen.
- (4) Die Verantwortung für die Verpflichtung nach Absatz 2 verbleibt auch dann bei dem Mitglied, wenn es ein Rechtsanwalt oder anderen Verfahrensbevollmächtigten mit der Vertretung seiner Interessen betraut hat.

## **§ 10**

### **Rücknahme des Rechtsschutzes**

- (1) Zugesagter Rechtsschutz ist in der Regel zu widerrufen,
1. wenn er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Unterlagen erwirkt worden ist;
  2. wenn den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwidergehandelt wird;
  3. wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt;
  4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar- und Strafsachen handelt, während des Verfahrens aussichtslos wird.
- (2) Die Widerrufung von gewährtem Rechtsschutz erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Referats Beamtenrecht und Besoldung durch den geschäftsführenden Landesvorstand (gLV) des VDL.
- (3) Wird zugesagter Rechtsschutz widerrufen und zurückgenommen, kann das Mitglied nach der Entscheidung gemäß Abs. 2 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung entsprechend der §§ 21 - 24 der Satzung des VDL den Schiedsausschuss anrufen.
- (4) Die im Rahmen des Rechtsschutzes erhaltenen Geldbeträge sind vom Mitglied an den VDL zurückzuzahlen, wenn die Mitgliedschaft im VDL vor Ablauf des vierten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus vom Mitglied zu verantwortenden Gründen beendet wird.
- Wegen dieser Bestimmung ist die Anrufung des Schiedsausschusses gemäß der §§ 21 - 24 der VDL Satzungen nicht möglich.

## **§ 11**

### **Verfahren**

- (1) Rechtsschutz ist vom Mitglied schriftlich beim Referat Beamtenrecht und Besoldung des VDL zu beantragen. Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. einen formlosen Antrag,
  2. eine exakte und wahrheitsgemäße Darstellung des Rechtsfalles,
  3. Kopien aller bisher im Rechtsfall angefallenen Schriftstücke.
- (2) Für kostenpflichtige Maßnahmen, die das Mitglied vor Antragsstellung oder ohne Zustimmung des Leiters des Referats Beamtenrecht und Besoldung des VDL veranlasst hat oder veranlasst, kann in der Regel kein Rechtsschutz gewährt werden.
- (3) Über Rechtsschutzanträge im ersten Rechtszug einschließlich des Vorverfahrens entscheidet der Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung im VDL.

- (4) Über Rechtsschutzanträge der folgenden Rechtszüge entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand (gLV) des VDL.
- (5) Eingegangene Rechtsschutzanträge sind durch den Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung im VDL mittels zu bescheiden.
- (6) Erteilte Rechtsschutzzusagen werden für den VDL und ggf. für den DBB erst dann verbindlich, wenn der Antragssteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Zugang der Rechtsschutzzusage an gerechnet, die Zusendung der VDL-Rechtsschutzordnung und ggf. der DBB-Rechtsschutzordnung bestätigt und unter Ausschluss des Rechtsweges die Gültigkeit der übersandten Rechtsschutzordnung(en) vollinhaltlich anerkennt.  
Zur Abgabe der vorstehend genannten Bestätigung und der Anerkennung der Gültigkeit der Rechtsschutzordnung(en) ist das in Anlage 2 beigefügte Formular zu verwenden.
- (7) Im Falle der Ablehnung eines Rechtsschutzantrags gemäß Absatz 3 kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands (gLV) des VDL beantragt werden. Die Entscheidung des gLV ist endgültig.
- (8) Bei einer Ablehnung eines Rechtsschutzantrags gemäß Absatz 4 kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat entsprechend der §§ 21 - 24 der Satzung des VDL den Schiedsausschuss anrufen.

## **§ 12**

### **Abrechnung**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens hat das Mitglied dem Referat Beamtenrecht und Besoldung im VDL eine exakte Kostenrechnung des Verfahrens vorzulegen. Diese Kostenrechnung muss auch eventuell von dritter Seite erhaltene Zuwendungen enthalten. Für alle Positionen sind Belege im Original beizufügen.
- (2) Aufgrund der Unterlagen nach Absatz 1 erstattet der VDL dem Mitglied die Verfahrenskosten in der in der Rechtsschutzanlage festgestellten Höhe.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Rechtsschutzordnung**

Die vorläufige Rechtsschutzordnung des VDL einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurde beschlossen auf der Sitzung des Landeshauptausschusses des VDL am 28. November 1985 und trat am gleichen Tag in Kraft.

Sie wurde auf der Landesvertretertagung des VDL am 22./23. Mai 1987 in Bad Nauheim als endgültige Rechtsschutzordnung bestätigt und beschlossen und zuletzt von der Landesvertreterversammlung am 06. Mai 2011 in Wetzlar novelliert.

# Versicherungen

## I. Diensthauptpflichtversicherung

Im Beitrag ist für jedes VDL-Mitglied die Prämie für eine Diensthauptpflichtversicherung zu den nachstehenden Bedingungen enthalten.

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Diensthauptpflicht-Versicherungsvertrages 59 24 85 89092 zwischen dem VERBAND DER LEHRER Hessen und der Deutschen Beamtenversicherung AG (AXA Gruppe), wird den Mitgliedern des VDL eine Diensthauptpflicht-Versicherung mit folgenden Höchstleistungen je Schadensereignis gewährt.

1. Die Höchstleistungen je Schadensereignis betragen
  - 1.1 für alle aktiven Bediensteten
    - € 1.278.229,70 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
    - € 51.129,19 für Vermögensschäden
    - € 51.129,19 für das Abhandenkommen von Schlüsseln
    - € 5.112,92 für Schäden am Eigentum der Schule
  2. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte aus dem VDL, bzw. dem aktiven Schuldienst ausscheidet. Schadensfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht haben werden, sind unverzüglich dem VDL anzuzeigen. Adresse:

Manfred TIMPE, Kobbachstraße 41, 60433 Frankfurt, Tel.: (069) 528304

## II. Zum zusätzlichen Abschluss bieten wir unseren Mitgliedern an:

### Privathaftpflichtversicherung

1. Der Gruppenversicherungsvertrag ist unter der Nummer 61 217 506 900-9P bei der AXA Versicherung AG, 51171 Köln abgeschlossen.
2. Die Deckungssummen betragen:
  - € 511.292 für Personenschäden, höchstens jedoch € 255.646 für die einzelne Person
  - € 153.388 für Sachschäden
3. Privathaftpflichtschutz

Die Privathaftversicherung gewährt Schutz gegen die gesetzliche Haftpflicht

  - a) als Privatperson gegen die Haftpflichtgefahr des täglichen Lebens, z.B. auch als Fußgänger und Radfahrer,
  - b) als Familienvorstand aus der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern bis 17 Jahre, sofern sie im gleichen Haushalt leben,
  - c) als Dienstherr gegenüber im Haushalt tätigen Personen und für deren dienstliche Verrichtung in diesem Haushalt,
  - d) als Haushaltsvorstand und Inhaber der eigenen Wohnung bzw. eines Einfamilienhauses,
  - e) aus sportlicher Betätigung, ausgenommen Motorsport und Jagd,
  - f) als Halter zahmer Haustiere (z.B. Hühner, Katzen u.a.), ausgeschlossen Hunde und Pferde.

4. Die Jahresprämie beträgt zurzeit einschließlich Versicherungssteuer und Kosten € 35,00.  
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 01.11. des folgenden Jahres.
5. **Die Jahresprämie wird ab 01. September eines jeden Jahres vom Obmann nur per Lastschrift eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist NICHT möglich.**  
Bitte **KEINE** Überweisungen an die VDL-Landeskasse oder den Obmann.
6. Neuanmeldungen können bis zum 15.07 eines jeden Jahres formlos beim Obmann erfolgen. Sie werden zum nächsten 01.11. wirksam.  
**Austritte** aus der Versicherung sind nur zum Ende des Geschäftsjahres zum 31.10. möglich. Sie erfolgen durch formlose schriftliche Mitteilung an den Obmann bis **spätestens 31.08.** eines jeden Jahres.
7. Den in den Ruhestand tretenden Kolleginnen und Kollegen wird dringend empfohlen, die Versicherung aufrechtzuerhalten, da sie sich nicht auf den dienstlichen, sondern auf den privaten Bereich bezieht.
8. Bescheinigungen für das Finanzamt können nicht ausgestellt werden; es genügt die Vorlage der Abbuchungsbelege.
9. Obmann:  
**Eberhard Stahl, Kölschhäuser Weg 3, 35764 Sinn,  
Telefon: 02772-51442, Fax: 02772-957657, e-Mail: ebi-stahl@t-online.de**
10. **Im Schadensfall bitte beachten:**
  - a) Im Falle eines Haftpflichtschadens ist dieser **sofort** unter Angabe der Versicherungs-Nr. 61 217 506 900-9P zu melden an:  
AXA Versicherungs-AG  
Postfach 92 03 08  
51153 Köln  
Telefon: 01803-292100 oder:  
069-977516255 (Fr. Scherf)  
Fax: 069-9775-4416996
  - b) An Unterlagen sind mitzusenden:
    1. Schreiben und evtl. Klageschrift des Anspruchstellers
    2. Evtl. Gutachten, Rechnungen und Kostenvoranschläge
    3. Gesuch um Prozesskostenhilfe
    4. Evtl. ergangene Terminvorladungen
    5. Ergibt ein Mahnbescheid, ist hiergegen fristgerecht Widerspruch einzulegen.  
Kopien von Mahnbescheid und Widerspruch sind an die AXA zu senden.
11. Die Übersendung dieser Unterlagen in Kopie an den Versicherungs-Obmann empfiehlt sich, damit dieser nötigenfalls mit der Versicherung Probleme lösen kann.
12. Eine Entschädigungspflicht darf bedingungsgemäß zunächst nicht anerkannt werden.
13. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts erfolgt **ausschließlich** durch die AXA Versicherung.



# Landesvorstand des VDL

## Geschäftsführender Landesvorstand des VDL

### **Ehrenvorsitzender:**

Werner Müller  
Van-Brandes-Straße 6  
35683 Dillenburg  
Tel.: 02771/33205

### **Landesvorsitzende:**

#### **Gudrun Mahr**

Weingartenstraße 50  
61231 Bad Nauheim  
Tel.: (p) 06032/85555  
Fax: (p) 06032/869266  
Tel.: (d) 06032/971164  
Fax: (d) 06032/971165  
e-mail: mahr-bad-nauheim@t-online.de

### **Stellvertretende**

#### **Landesvorsitzende:**

#### **Manfred Timpe**

Kobbachstraße 41  
60433 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/528304  
Fax: (p) 069/50699300  
Mobil: (p) 0175/9223449  
e-mail: manfredtimpe@gmx.de

#### **Tobias Jost**

Adalbertstraße 31b  
36039 Fulda  
Tel.: (p) 0661/9011811  
Fax: (p) 0661/2500891  
e-mail: t.jost@freenet.de

### **Landeskassierer:**

#### **Eberhard Stahl**

Kölschhäuser Weg 3  
35764 Sinn  
Tel.: (p) 02772/51442  
Fax: (p) 02772/957657  
e-mail: ebi.stahl@t-online.de

### **Schriftleiter „VDL informiert“:**

#### **Markus Kaden**

Gräbenstraße 3  
63454 Hanau  
Tel.: (p) 06181/5759566  
Fax: (p) 06181/5759566  
Mobil: (p) 0160/5526231  
Tel.: (d) 069/21241256  
e-mail: markus.kaden@t-online.de

Unterstützt von:

#### **Heinz Klein**

Pfingstbornstraße 27  
61440 Oberursel  
Tel.: (p) 06171/74126  
Fax: (p) 06171/74126  
e-mail: heinzklein63@aol.com

### **Pressesprecher:**

#### **Karlheinz Welsch**

Bergstraße 2b  
35688 Dillenburg  
Tel.: (p) 02771/24929  
Fax: (p) 02771/360057  
e-mail: welsch1950@web.de

### **Beisitzer:**

#### **Karin Girscher**

Gerhart-Hauptmann-Ring 346  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/505700  
Fax: (p) 069/50930544  
e-mail: k.girscher@t-online.de

#### **Wolfgang Stelzer**

Am Klingelborn 23  
60437 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 06101/42389  
e-mail: wtc.stelzer@t-online.de

#### **Kerstin Jonas**

Schlitzer Str. 71  
36039 Fulda  
Tel.: (p) 0661/5007856  
Mobil: (p) 0171/3145928  
e-mail: k.jonas-nfeh@gmx.de

# Ständige Referate

## **Beamtenrecht und Besoldung- Leiter:**

### **Manfred Timpe**

Kobbachstraße 41  
60433 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/528304  
Fax: (p) 069/50699300  
Mobil: (p) 0175/9223449  
e-mail: manfredtimpe@gmx.de

### **Wolfgang Stelzer**

Am Klingelborn 23  
60437 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 06101/42389  
e-mail: wtc.stelzer@t-online.de

## **Schul- und Bildungspolitik:**

### **Gudrun Mahr**

Weingartenstraße 50  
61231 Bad Nauheim  
Tel.: (p) 06032/85555  
Fax: (p) 06032/869266  
Tel.: (d) 06032/971164  
Fax: (d) 06032/971165  
e-mail: mahr-bad-nauheim@t-online.de

### **Karin Girscher**

Gerhart-Hauptmann-Ring 346  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/505700  
Fax: (p) 069/50930544  
e-mail: k.girscher@t-online.de

### **Diogo Rieland**

Birkenweg 8  
35683 Dillenburg  
Tel.: (p) 02771/22260  
Tel.: (d) 02771/3600670  
Fax: (d) 02771/36006730  
e-mail: d.rieland@online.de

## IT-Referat:

### **Jörg Leinberger**

Mainstraße 24  
63329 Egelsbach  
Tel.: (p) 06103/947959  
e-mail: j.leinberger@web.de

## **Lehrerbildung und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst:**

### **Astrid Maierhofer**

Auwerastr. 4  
63150 Heusenstamm  
Tel.: (p) 06104/490791  
Mobil: (p) 0176/61666684 u. 0157/3996635  
Fax: (p) 06104/9385990  
Tel.: (d) 069/895600 und 069/895600  
e-mail: astrma@gmx.de

### **Christoph Wolff**

Haderwaldstr. 34  
36041 Fulda  
Mobil: (p) 0175/1485296  
e-mail: chrwolff@web.de

## **Mitgliederverwaltung und -betreuung:**

### **Manfred Timpe**

Kobbachstraße 41  
60433 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/528304  
Fax: (p) 069/50699300  
Mobil: (p) 0175/9223449  
e-mail: manfredtimpe@gmx.de

## **Schwerpunkt Pensionäre:**

### **Heinz Klein**

Pfingstbornstraße 27  
61440 Oberursel  
Tel.: (p) 06171/74126  
Fax: (p) 06171/74126  
e-mail: heinzklein63@aol.com

## **Schwerbehinderte:**

Martin Dietz  
Vogelsang 8  
35606 Solms  
Tel.: (p) 06442/22700  
e-mail: dietz-solms@t-online.de

### **Wolfgang Stelzer**

Am Klingelborn 23  
60437 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 06101/42389  
e-mail: wtc.stelzer@t-online.de

# Ausschüsse

## **Grundschule:**

### **Karin Girscher**

Gerhart-Hauptmann-Ring 346  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/505700  
Fax: (p) 069/50930544  
e-mail: k.girscher@t-online.de

### **Sibylle Rath**

Nelkenweg 14  
63165 Mühlheim  
Tel.: (p) 06108/798258  
Mobil: (p) 0172/7294270  
Tel.: (d) 069/80652935  
e-mail: sira58@arcor.de

### **Barbara Holbein**

Wildbachstraße 4  
61389 Schmitten  
Tel.: (p) 06084/950007  
e-mail: sikolisa@gmx.de

## **Hauptschule:**

### **Bernd Seipel**

Auf dem Ketzenberg 23  
35708 Haiger  
Tel.: (p) 02773/6188  
Tel.: (d) 02771/31151  
Fax: (d) 02771/32470  
e-mail: berndseipel@gmx.de

### **Roland Metz**

Löhrenstraße 7  
35685 Dillenburg-Manderbach  
Tel.: (p) 02771/32759  
Tel.: (d) 02771/31151  
Fax: (d) 02771/32470  
e-mail: metz.roland@t-online.de

## **Realschule:**

### **Diego Rieland**

Birkenweg 8  
35683 Dillenburg  
Tel.: (p) 02771/22260  
Tel.: (d) 02771/3600670  
Fax: (d) 02771/36006730  
e-mail: d.rieland@online.de

## **Franz Lichtenhofer**

Heidelsteinstraße 5  
36093 Künzell  
Tel.: (p) 0661/34616  
e-mail: franz.lichtenhofer@web.de

## **Wolfgang Stelzer**

Am Klingelborn 23  
60437 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 06101/42389  
e-mail: wtc.stelzer@t-online.de

## **Ulrich Döle**

Brüder-Grimm-Straße 65  
36100 Petersberg  
Tel.: (p) 0661/606572  
Tel.: (d) 06655/2625  
e-mail: doelle.ulrich@gmx.de

## **Heinz Armbrüster**

Georg-Heck-Weg 4  
65934 Frankfurt am Main  
Tel.: (p) 069/3808181  
Tel.: (d) 06181/610400  
Fax: (d) 06181/6104012  
e-mail: heinz.armbruester@arcor.de

## **Felizitas Hüsing**

In den Rübengärten 9c  
61476 Kronberg  
Tel.: (p) 06173/3246984

## **Förderschule:**

### **Tobias Jost**

Adalbertstraße 31b  
36039 Fulda  
Tel.: (p) 0661/9011811  
Fax: (p) 0661/2500891  
e-mail: t.jost@freenet.de

### **Kerstin Jonas**

Schlitzer Str. 71  
36039 Fulda  
Tel.: (p) 0661/5007856  
Mobil: (p) 0171/3145928  
e-mail: k.jonas-nfeh@gmx.de

### **Rolf Leopold Jost**

Neuenberger Straße 13  
36041 Fulda  
Tel.: (p) 0661/76506

## **Gesamtschule:**

### **Karlheinz Welsch**

Bergstraße 2b

35688 Dillenburg

Tel.: (p) 02771/24929

Fax: (p) 02771/360057

e-mail: welsch1950@web.de

### **Ulrike Nödel**

Blitzweg 12

35039 Marburg

Tel.: (p) 06421/26224

e-mail: ulrike.noedel@arcor.de

## **Kassenprüfer**

### **Rolf Leopold Jost**

Neuenberger Straße 13

36041 Fulda

Tel.: (p) 0661/76506

### **Wolfgang Stelzer**

Am Klingelborn 23

60437 Frankfurt am Main

Tel.: (p) 06101/42389

# Schiedsausschuss

## **1.) Bärbel Müräu**

Ringstraße 56  
63486 Bruchköbel  
Tel.: (p) 06181/77416  
Fax: (p) 06181/77416  
e-mail: b.muerau@t-online.de

## **2.) Brigitta Stahl**

Kölschhäuser Weg 3  
35764 Sinn  
Tel.: (p) 02772/51442  
Fax: (p) 02772/957657  
e-mail: ebi.stahl@t-online.de

## **3.) Martin Dietz**

Vogelsang 8  
35606 Solms  
Tel.: (p) 06442/22700  
e-mail: dietz-solms@t-online.de

## **4.) Jörg Leinberger**

Mainstraße 24  
63329 Egelsbach  
Tel.: (p) 06103/947959  
e-mail: j.leinberger@web.de

## **5.) Horst-Günther Freund**

Auf der Hut 2  
35279 Neustadt  
Tel.: (p) 06692/8484

## **6.) Hubertus Reith**

Dermbacher Str. 4  
36039 Fulda  
Tel.: (p) 0661/2503840  
Tel.: (d) 06552/793980  
e-mail: h.reith@gmx.net

## **7.) Brigitte Diele**

Harkauerweg 11  
35094 Lahntal-Gossfelden  
Tel.: (p) 06423/7698  
Fax: (p) 06423/4792  
Tel.: (d) 06423/94140  
Fax: (d) 06423/941460  
e-mail: bdiele@web.de

# **Kreisvorsitzende des VDL Hessen:**

## **Regierungsbezirk Darmstadt**

### **01 Darmstadt-Dieburg**

N.N.

### **02 Frankfurt**

#### **Markus Kaden**

Gräbenstr. 3, 63454 Hanau  
Tel.: (p) 06181/5759566  
e-mail: markus.kaden@t-online.de

### **03 Offenbach**

N.N.

### **04 Wiesbaden**

#### **Brigitte Eckardt**

Hospitalstraße 26a, 65366 Geisenheim  
Tel.: (p) 06722/981241  
e-mail: brigitte.eckhardt@gmx.de

### **05 Bergstraße**

#### **Gudrun Hirsch-Reeg**

Oberhöchster Straße 6, 64739 Höchst  
Tel.: (p) 06163/912460  
e-mail: ghirsch-reeg@gmx.de

### **07 Groß-Gerau**

#### **Maria Ebrecht**

Am Lotzenwald 12, 65719 Hofheim  
Tel.: (p) 06198/9301  
e-mail: maria.ebrecht@gmx.de

### **08 Hochtaunus**

#### **Barbara Holbein**

Wildbachstraße 4, 61389 Schmitten  
Tel.: (p) 06084/950007  
e-mail: sikolisa@gmx.de

## **09 Main-Kinzig**

#### **Barbara Lemmer**

Auf der Nachtweide 4,  
61352 Bad Homburg v.d.H.  
Tel.: (p) 06172/288873

## **10 Main Taunus**

#### **Maria Ebrecht**

Am Lotzenwald 12, 65719 Hofheim  
Tel.: (p) 06198/9301  
e-mail: maria.ebrecht@gmx.de

## **11 Odenwald**

#### **Gudrun Hirsch-Reeg**

Oberhöchster Straße 6, 64739 Höchst  
Tel.: (p) 06163/912460  
e-mail: ghirsch-reeg@gmx.de

## **13 Rheingau-Taunus**

#### **Brigitte Eckardt**

Hospitalstraße 26a, 65366 Geisenheim  
Tel.: (p) 06722/981241  
e-mail: brigitte.eckhardt@gmx.de

## **14 Wetterau**

#### **Gudrun Mahr**

Weingartenstraße 50, 61231 Bad Nauheim  
Tel.: (p) 06032/85555  
e-mail: mahr-bad-nauheim@t-online.de

## Regierungsbezirk Gießen

### **15 Gießen**

#### **Catrin Fölger**

Bahnhofstraße 15, 35423 Lich  
Tel.: (p) 06404/4788  
e-mail: c.foelger@freenet.de

### **16 Lahn-Dill**

#### **Diego Rieland**

Birkenweg 8, 35683 Dillenburg  
Tel.: (p) 02771/22260  
e-mail: d.rieland@online.de

### **17 Limburg-Weilburg**

#### **Diego Rieland**

Birkenweg 8, 35683 Dillenburg  
Tel.: (p) 02771/22260  
e-mail: d.rieland@online.de

### **18 Marburg-Biedenkopf**

#### **Ulrike Nödel**

Blitzweg 12, 35039 Marburg  
Tel.: (p) 06421/26224  
e-mail: ulrike.noedel@arcor.de

### **19 Vogelsberg**

#### **Manfred Merle**

Steinackerweg 17, 36304 Alsfeld  
Tel.: (p) 06631/918100  
e-mail: manfredmerle@t-online.de

## Regierungsbezirk Kassel

### **20 Kassel**

#### **Jürgen Blaß**

Sandbuschweg 17, 34549 Edertal  
Tel.: (p) 05621/964477  
e-mail: juergenblass-lippstadt@t-online.de

### **21 Fulda**

#### **Jutta Kuhne**

Kolpingstraße 14, 36124 Eichenzell  
Tel.: (p) 06659/4584  
e-mail: kuhnejutta@aol.com

### **22 Hersfeld-Rotenburg**

#### **Diethelm Schäfer**

Eisenacher Straße 39, 36217 Ronshausen  
Tel.: (p) 06622/2496  
e-mail: schaefer.diethelm@web.de

### **24 Schwalm-Eder**

#### **Götz Buchholz**

Thüringer Straße 2a, 34212 Melsungen  
Tel.: (p) 05661/8727  
e-mail: buchholz-melsungen@t-online.de

### **25 Waldeck-Frankenberg**

#### **Rüdiger Horstmann**

Westwall 13, 34497 Korbach  
Tel.: (p) 05631/501430  
e-mail: rhorstmann@gmx.de

### **26 Werra-Meißner**

Dr. Frank Relke  
Bismarckstraße 8,  
37242 Bad Sooden-Allendorf  
Tel.: (p) 05652/918723  
e-mail: frarel@web.de

## Vorsitzende und Anschriften der Geschäftsstellen befreundeter Verbände

<b>VDR-Bund</b>	<b>Bundesgeschäftsstelle</b> Dachauer Str. 44a, 80335 München Tel.: 089/553876 Fax: 089/553819 e-mail: info@vdr-bund.de
<b>DBB-Land</b>	<b>Landesgeschäftsstelle</b> Eschersheimer Landstr. 162, 60322 Frankfurt Tel.: 069/282780 Fax: 069/282946 e-mail: mail@dbbhessen.de
<b>DLH</b>	<b>Vorsitzender: Norbert Naumann</b> Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt Tel.: 06078/4847 e-mail: eluno.naumann@t-online.de
<b>HPhV</b>	<b>Vorsitzender: Dr. Knud Dittmann</b> Schlichterstraße 18, 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/307445, Fax: 0611/376905
<b>GLB</b>	<b>Vorsitzender: Ulrich Kinz</b> Lothringer Straße 3-5, 63450 Hanau Tel.: 06181/252278, Fax: 06181/252287 e-mail: glb.hessen@t-online.de
<b>CNGA (F.E.R.-Est)</b>	<b>Vorsitzende: Nathalie Kowes-Gast</b> 64 A rue du General de Gaulle, F - 67190 Gresswiller Stellvertreter: Alphonse Meyer 9, rue des Londres, F - 67000 Straßbourg Tel./Fax: 0033/388601245 e-mail : alphonse.meyer@wanadoo.fr



## Beitragsordnung des VDL

Nach § 30 Absatz 3 der Satzung hat der LHA des VDL in seiner Sitzung am 22. März 2001 die folgenden Mitgliedsbeiträge beschlossen. Seit 1. Januar 2002 gilt für den VDL die folgende Beitragsstaffel:

Angestellte Lehrer werden entsprechend TV-H und Umfang der Beschäftigung eingestuft. Gemäß § 6 der Satzung erfolgt die Beitragszahlung durch Lastschriftinzug; Ausnahmen können nur vom geschäftsführenden Landesvorstand zugelassen werden.

Der Lastschriftinzug erfolgt je nach Wunsch vierteljährlich (1.02., 1.05., 1.08. und 1.11.), halbjährlich (1.02. und 1.08.) oder jährlich (1.02.).

Das Beitragskonto des VDL ist das Konto 54 122 bei der Sparkasse Dillenburg, BLZ 51650045.

Beitragsgruppe	Status	Beitrag seit 01.01.2002 [€]
m1	A 10 – A 11	11,00
m2	A 12 – A 14	12,00
m3	A 15 – A 16	13,00
m4	Teilzeit > ½	10,50
m5	Teilzeit bis ½, Altersteilzeit aktiv, Elternzeit	9,00
m6	Ehegatten	9,00
m7	Pensionäre, Altersteilzeit passiv	7,00
m8	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	4,00
m9	Arbeitslose	3,00

### Wichtiger Hinweis:

Um eine korrekte Beitragseinstufung und -zahlung zu gewährleisten, bitte **jede** Änderung des Beschäftigungsverhältnisses (Art, Umfang etc.) als auch von Adresse, Bankverbindung und Dienststelle unverzüglich der Landeskasse melden. Alle Änderungen können erst nach dieser Meldung wirksam werden.

### Adresse der Landeskasse:

VDL Landeskasse, Eberhard Stahl, Kölschhäuser Weg 3, 35764 Sinn  
Tel.: 02772-51442, Fax: 02772-957657, e-mail: ebi.stahl@t-online.de



# Beitrittserklärung

Ich vertrete meine Interessen und erkläre meinen Beitritt zum VDL Hessen. Im Monatsbeitrag ist der Bezug von »VDL informiert« und weiterer Zusendungen eingeschlossen. Der VDL gewährt seinen Mitgliedern kostenlos Rechtsberatung, bei Bedarf auch durch den Justitiar des Deutschen Beamtenbundes, sowie Rechtsschutz bei dienstlichen Streitverfahren. **Im Beitrag sind ebenfalls enthalten eine Diensthauptpflichtversicherung bei der Deutschen Beamtenversicherung AG (AXA Gruppe) und eine Schlüsselversicherung.** Weitere kostengünstige Versicherungen bietet der VDL an.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ dienstlich: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Besoldungsgruppe: \_\_\_\_\_

Beschäftigungsumfang: \_\_\_\_\_ Wochenstunden: \_\_\_\_\_ ggf. reduziert bis: \_\_\_\_\_

Vertretene Fächer: \_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Schulform: \_\_\_\_\_

Wenn Dienststelle Studienseminar, Schule: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Eintritt am: \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den VDL widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit vierteljährlich, halbjährlich, jährlich \*)

zu Lasten meines Kontos Nr.: \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung des Kreditinstitutes, einschließlich BLZ)

mittels Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

**VDL Mitgliederverwaltung**

Herr Manfred Timpe  
Kobbachstraße 41

**60433 Frankfurt**

---

Für Fensterbriefhülle  
bitte hier falzen.